

Beitrittserklärung

(Vorname) (Name) (Geburtsdatum)

(Telefon) (E-Mail) (Steuer-ID)

(Straße und Hausnummer) (PLZ) (Wohnort)

erklärt hiermit unter Anerkennung der Satzung in ihrer jeweiligen Fassung den Beitritt zum Verein.

Die Aufnahmegebühr und den ersten Mitgliedsbeitrag entrichte ich per Einzugsermächtigung. Ich bestätige, dass ich die Satzung zur Kenntnis genommen habe und über die Beitragspflicht belehrt wurde.

Mir ist bekannt, dass im Fall der Zusammenveranlagung beide Ehegatten Vereinsmitglieder sein müssen. Ich bin bevollmächtigt, die Mitgliedschaft auch im Namen meines/er Ehegatten/in zu erklären.

(Ort, Datum) (Unterschrift Mitglied)
(Vor- und Zuname)

Beitrittserklärung Ehegatte

(Vorname) (Name) (Geburtsdatum)

(Telefon) (E-Mail) (Steuer-ID)

(Straße und Hausnummer) (PLZ) (Wohnort)

erklärt hiermit unter Anerkennung der Satzung in ihrer jeweiligen Fassung den Beitritt zum Verein.

(Ort, Datum) (Unterschrift Mitglied)
(Vor- und Zuname)

Mit der Identifikationsnummer und dem Geburtsdatum beantragt Lohnsteuerhilfe Europa e.V. den Abruf der Steuerbelege. Dazu werde/n ich/wir den Freischaltcode nach Erhalt umgehend an Lohnsteuerhilfe Europa e.V. weiterleiten.

SEPA-Lastschriftmandat

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE71ZZZ00000300361

Mandatsreferenz:

Ich ermächtige (Wir ermächtigen) Lohnsteuerhilfverein Europa e.V., Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von Lohnsteuerhilfverein Europa e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann (wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Bankverbindung: Kto. Nr.: BLZ:

Oder **IBAN:**

Ort, Datum _____ Unterschrift: _____

Siehe auch Rückseite...

Vollmacht (bis auf Widerruf)

Hiermit bevollmächtige/n ich/wir den Lohnsteuerhilfeverein Europa e.V., mich/uns in allen Steuerangelegenheiten im Rahmen der Befugnis der Lohnsteuerhilfevereine auch vor dem Finanzgericht zu vertreten. Der Verein gilt insoweit auch als Zustellungsbevollmächtigter gemäß § 8 Verw. Zust.-Gesetzes. Originalbelege bitten wir, dem Steuerpflichtigen direkt zuzusenden.

§ 4 StBerG – Befugnis zu beschränkter Hilfeleistung in Steuersachen

Lohnsteuerhilfevereine, soweit sie für ihre Mitglieder Hilfe in Steuersachen leisten, wenn diese

1. a)

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sonstige Einkünfte aus wiederkehrenden Bezügen (§ 22 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes), Einkünfte aus Unterhaltsleistungen (§ 22 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes) oder Einkünfte aus Leistungen nach § 22 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes) erzielen,

b)

keine Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger Arbeit erzielen oder umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausführen, es sei denn, die den Einkünften zugrunde liegenden Einnahmen sind nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26a des Einkommensteuergesetzes in voller Höhe steuerfrei, und

c)

1. Einnahmen aus anderen Einkunftsarten haben, die insgesamt die Höhe von dreizehntausend Euro, im Falle der Zusammenveranlagung von sechsundzwanzigtausend Euro, nicht übersteigen und im Veranlagungsverfahren zu erklären sind oder auf Grund eines Antrags des Steuerpflichtigen erklärt werden. 2. An die Stelle der Einnahmen tritt in Fällen des § 20 Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 20 Absatz 4 des Einkommensteuergesetzes und in den Fällen des § 23 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes der Gewinn im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes; Verluste bleiben unberücksichtigt.

2. Die Befugnis erstreckt sich nur auf die Hilfeleistung bei der Einkommensteuer und ihren Zuschlagsteuern.

3. Soweit zulässig, berechtigt sie auch zur Hilfeleistung bei der Eigenheimzulage und der Investitionszulage nach den §§ 3 bis 4 des Investitionszulagengesetzes 1999, bei mit Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 des Einkommensteuergesetzes sowie bei mit haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen im Sinne des § 35a des Einkommensteuergesetzes zusammenhängenden Arbeitgeberaufgaben sowie zur Hilfe bei Sachverhalten des Familienleistungsausgleichs im Sinne des Einkommensteuergesetzes und der sonstigen Zulagen und Prämien, auf die die Vorschriften der Abgabenordnung anzuwenden sind.

4. Mitglieder, die arbeitslos geworden sind, dürfen weiterhin beraten werden.

Zur Kenntnis genommen Sindelfingen, am _____

X _____